



Was bringt
das neue Jahr?

2017

19 | Neu gewählte
Jugendvertreter

22 | BKK Gesundheits-
report 2016

26 | Umweltschutz
im Büro

Jahreswechsel mit vielen Neuregelungen

Das Jahr 2017 steht in den Startlöchern. Sicherlich laufen die Arbeiten zum Jahresabschluss bei Ihnen bereits auf Hochtouren.

Die aktuelle Ausgabe des BKK Service informiert Sie über fachliche Neuerungen, aktualisierte Grenzwerte und wissenswerte Themen, die Ihnen im neuen Jahr begegnen werden.

Bereits in den vorhergehenden Ausgaben haben wir Sie über die Pflegereform (2017), das Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen, die aktuellen Entwicklungen beim gesetzlichen Mindestlohn, die Reform des Mutterschutzgesetzes, das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und die Einführung eines elektronischen Lohnnachweises für die Unfallversicherung informiert. Es lohnt sich also, auch noch einmal einen Blick in die letzten Ausgaben unseres BKK Service zu werfen. Wenn Sie Fragen dazu oder zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen haben, dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Wir wünschen unseren Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2017.

Ihre BKK



SCHWERPUNKT

Was bringt das neue Jahr?

- 4 Die neue Flexi-Rente
- 7 Beitragsfähigkeit – Vereinfachtes Verfahren als Option
- 9 Sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel
- 12 Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel
- 15 Sozialversicherung 2017 – Werte und Termine

KURZ UND KNAPP

- 3 Kurzmeldungen

ARBEITSRECHT

- 14 Aktuelle Urteile
- 19 **Neu gewählte Jugendvertreter**

GESUNDHEIT IM BETRIEB

- 22 **BKK Gesundheitsreport 2016**

PERSONALMANAGEMENT

- 24 Die digitale Revolution – Weder Hexenwerk noch Kinderspiel
- 26 **Umweltschutz im Büro**
- 28 Strategien gegen den Ausbildungsabbruch

SCHLUSSPUNKT

- 30 Kurzmeldungen
- 31 Vorschau, Impressum

Änderungen zur Leiharbeit erst ab 1. April 2017

Die geplanten Änderungen in der Leiharbeit und bei Werkverträgen treten nicht – wie ursprünglich vorgesehen – zum 1. Januar 2017 in Kraft, sondern erst zum 1. April 2017. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ wird unter anderem eine Höchstdauer für die Arbeitnehmerüberlassung eingeführt, die 18 Monate nicht überschreiten darf. Damit sollen missbräuchliche Arbeitnehmerüberlassungen verhindert werden. Wird ein Leiharbeitsverhältnis für weniger als drei Monate unterbrochen, so werden die einzelnen Überlassungszeiten zusammengerechnet. Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 bleiben dabei unberücksichtigt.

Ab dem 1. April 2017 muss außerdem in jedem Überlassungsvertrag ausdrücklich die Formulierung enthalten sein, dass es sich um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt.

Weitere Neuregelungen betreffen unter anderem die Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat über die Durchführung von Leiharbeit informieren; ab dem 1. April 2017 auch über den zeitlichen Umfang der Tätigkeit, die Arbeitsaufgaben und den Einsatzort des Leiharbeitnehmers. Auf Verlangen des Betriebsrats hat der Arbeitgeber die Verträge, die dem Einsatz des Leiharbeitnehmers zugrunde liegen, dem Betriebsrat vorzulegen.



Neue Arbeitsstättenverordnung

Am 2. November 2016 hat das Bundeskabinett die novellierte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beschlossen. Um die Neufassung hatte es ein zähes Ringen gegeben. Die Änderungen für die betriebliche Praxis sind überschaubar.

Zu Bildschirmarbeitsplätzen wird ein Anhang 6 in die ArbStättV aufgenommen. Er gibt im Wesentlichen den Regelungsstand des Arbeitsschutzes wieder, wie er heute bereits Stand der Technik ist. Eine Gefährdungsbeurteilung ist nun auch bei Telearbeitsplätzen erforderlich, allerdings nur beim Einrichten des Arbeitsplatzes. Für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes wird darüber hinaus zwingend eine arbeitsvertragliche oder sonstige Vereinbarung gefordert sowie die Bereitstellung von Mobiliar und Ausstattung durch den Arbeitgeber (§ 2 Absatz 7 ArbStättV).

Es dürfen zukünftig in der Regel nur solche Räume als Arbeits- oder Pausenräume betrieben werden, die eine Sichtverbindung nach außen haben. Eine Ausnahme davon gilt aber für alle Räume, die bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits eingerichtet wurden.

+++ Pflegereform: Beitragssatz steigt zum 1. Januar 2017

Zum 1. Januar 2017 wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte angehoben und beträgt dann 2,55 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber übernehmen davon jeweils 1,275 Prozent. In Sachsen trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Pflegeversicherung aus 0,775 Prozent und der Arbeitnehmer aus 1,775 Prozent. Kinderlose zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent, der von ihnen allein zu tragen ist.

Der Grund für die Beitragssatzerhöhung liegt in der Finanzierung der Mehrleistungen, die sich aus dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz ergeben und die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Pflegestärkungsgesetz sieht umfangreiche Änderungen bei den Leistungen für Pflegebedürftige vor. Ab 1. Januar 2017 wird es anstatt der drei Pflegestufen fünf Pflegegrade geben. In Zukunft werden nicht nur körperliche, sondern auch geistige und psychische Einschränkungen erfasst.

Wer schon Leistungen der Pflegeversicherung erhält, wird (automatisch) per Gesetz in das neue System übergeleitet. Es muss dafür kein neuer Antrag auf Begutachtung gestellt werden. Alle Leistungen, die bisher erbracht wurden, bleiben mindestens im gleichen Umfang bestehen, einige werden sogar verbessert.

+++ Informationsportal „Sozialversicherung für Arbeitgeber“ vor dem Start

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2014 den Aufbau und Betrieb eines Informationsportals für die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten von Arbeitgebern beschlossen. Insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen soll dieses Portal als Informationsquelle dienen, um sie über die relevanten Erfordernisse und Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gebündelt zu informieren. Die Benutzeroberfläche der Internetseite soll auch für IT-Laien verständlich aufgebaut werden. Ein Informationsassistent soll Arbeitgebern mittels einfacher Entscheidungsfragen durch das Portal führen. Darüber hinaus werden in einer Bibliothek Rundschreiben, Besprechungsergebnisse und allgemein zugängliche Informationen der Träger der Sozialversicherung zur Verfügung gestellt. Aller Voraussicht nach wird das Informationsportal Anfang Januar 2017 freigeschaltet. Die Internetadresse ist bisher noch nicht bekannt.



Die neue Flexi-Rente

Neues zum Jahreswechsel (1):
Beschäftigung von Rentnern
– Einführung neuer Personen-
gruppenschlüssel

Durch das sogenannte Flexi-Rentengesetz soll es verbesserte Möglichkeiten geben, Teilzeitarbeit und Rente „flexibel und individuell“ zu kombinieren. Der Hinzuverdienst soll „im Rahmen einer Jahresbetrachtung“ stufenlos bei der Rente berücksichtigt werden.

Rentenansprüche sichern und erhöhen

Wer eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezieht und weiterarbeitet, soll dadurch künftig regelmäßig seinen Rentenanspruch erhöhen. Auch Vollrentner sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen. Arbeitet jemand nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter, kann er auf die dann bestehende Versicherungsfreiheit verzichten, um so weitere Entgeltpunkte und damit einen höheren Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben.

Um Rentenabschläge auszugleichen, soll es möglich sein, früher und flexibler als bisher zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen.

Beschäftigung älterer Arbeitnehmer soll attraktiver gemacht werden

Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer soll für Arbeitgeber dadurch attraktiver werden, dass der bisher zu zahlende gesonderte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze vom 1. Januar 2017 an für fünf Jahre entfällt.

Der Arbeitgeber spart somit 1,5 Prozent Lohnnebenkosten ein. Zum Jahreswechsel muss eine Änderungsmeldung aufgrund des Wechsels im Beitragsgruppenschlüssel von 2 nach 0 übermittelt werden (die Jahresmeldung 2016 erübrigt sich dadurch).

Rentenversicherung Aktuelle Situation

Derzeit sind Altersvollrentenbezieher in einer neben der Rente mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung unabhängig vom Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei. Lediglich der Arbeitgeberanteil ist zu entrichten, welcher sich jedoch nicht rentensteigernd auswirkt. Bei einem Altersteilrentenbezug besteht hingegen keine Rentenversicherungsfreiheit.

Was gilt ab 2017?

Ab dem 1. Januar 2017 soll Rentenversicherungsfreiheit für beschäftigte Altersvollrentner nur noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI i.d.F. des Entwurfs zum Flexi-Rentengesetz – E). Für diese Beschäftigten ist weiterhin der Arbeitgeberanteil zu entrichten, welcher sich aber nicht rentensteigernd auswirkt. Jedoch können sie durch eine Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten (§ 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI-E). Die in einem Kalenderjahr aus den Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenansparungen werden dann zum 1. Juli des Folgejahres in einer Renten Neuberechnung rentensteigernd berücksichtigt.

Rentner, die eine Beschäftigung über den Beginn einer vorzeitigen Altersvollrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ausüben, bleiben daher rentenversicherungspflichtig (§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VI-E). Aus den geleisteten Pflichtbeiträgen werden zusätzliche Rentenansparungen erworben, die den bestehenden Altersrentenanspruch ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze erhöhen sollen.

Übergangsregelung

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, sollen in dieser Beschäftigung im Rahmen einer Bestandsschutzregelung rentenversicherungsfrei bleiben. Sie können aber gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend (§ 230 Absatz 9 SGB VI-E).

Anpassungen im Meldeverfahren

Zur korrekten Bestimmung der für die Renteberechnung zugrunde zu legenden Entgeltpunkte bis zum Beginn einer Altersvollrente sowie der Zuschläge jeweils für Zeiten einer Beschäftigung während eines Altersvollrentenbezugs vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist künftig eine differenzierte Darstellung von Beschäftigungszeiten rentenversicherungsfreier und rentenversicherungspflichtiger Altersvollrentner im Meldeverfahren notwendig. Hierfür wird der bestehende Personengruppenschlüssel (PGR) 119 für „Versicherungsfreie Altersvollrentner“ angepasst sowie ein neuer PGR 120 „Versicherungspflichtige Altersvollrentner“ eingeführt (*siehe rechts*).

Übergangsregeln im Meldeverfahren

Da die rentenversicherungsrechtlichen Änderungen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten, die systemseitige Umsetzung des neuen PGR 120 jedoch erst zum 1. Juli 2017 möglich ist, gelten folgende Übergangsregeln:

Aufnahme der Beschäftigung vor dem 1. Januar 2017

Sofern eine vor dem 1. Januar 2017 aufgenommene Beschäftigung mit PGR 119 über den 31. Dezember 2016 hinaus fortgeführt wird, greift die Bestandsschutzregelung nach § 230 Absatz 9 Satz 1 SGB VI-E (Fortgeltung der Rentenversicherungsfreiheit). In diesem Falle sind wegen der rentenrechtlichen Beurteilung keine melderechtlichen Veränderungen vorzunehmen.

Verzichtet der Beschäftigte auf die Bestandsschutzregelung, tritt Rentenversicherungspflicht ein und es ist mit dem Folgetag der Verzichtserklärung eine Abmeldung (PGR 119) und eine Anmeldung (PGR 101) vorzunehmen. In diesen Fällen ist der PGR 101 bis zum 30. Juni 2017 auch für nachfolgende Entgeltmeldungen (zum Beispiel Abmeldung) zu verwenden.

PGR 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters

Mit diesem Personengruppenschlüssel werden zukünftig Personen gemeldet, die **nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

- eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder
- eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen

oder **vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

- eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- aufgrund des Bestandsschutzes rentenversicherungsfrei bleiben (*siehe Beispiel 1*).

PGR 120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner

Mit diesem Personengruppenschlüssel werden zukünftig Personen gemeldet, die **vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

- eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder
- eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und auf die durch den Bestandsschutz garantierte Versicherungsfreiheit verzichten (Renteneintritt vor dem 1. Januar 2017)

oder **nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

- eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

BEISPIEL 1

Sachverhalt:

Bernd Schneider bezieht seit dem 1. Oktober 2016 nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters. Er bleibt über den Rentenbeginn hinaus weiterhin bei seinem bisherigen Arbeitgeber dem Grunde nach versicherungspflichtig beschäftigt.

Beurteilung:

Durch den Bezug der Vollrente wegen Alters ist Herr Schneider rentenversicherungsfrei in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat allerdings entsprechende Beitragsanteile zu diesen Versicherungszweigen zu entrichten.

Der Arbeitgeber hat folgende Meldungen zu erstellen:

30.09.2016	Abgabegrund	32	BGR	1111	PGR	101
01.10.2016	Abgabegrund	12	BGR	3321	PGR	119

Herr Schneider gibt keine Erklärung ab, vom 1. Januar 2017 an rentenversicherungspflichtig werden zu wollen. Ab 1. Januar 2017 entfällt aufgrund gesetzlicher Bestimmung der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung.

Der Arbeitgeber hat folgende Meldungen zu erstellen:

31.12.2016	Abgabegrund	32	BGR	3321	PGR	119
01.01.2017	Abgabegrund	12	BGR	3301	PGR	119

Erreicht dieser Beschäftigte in der Zeit bis zum 30. Juni 2017 die Regelaltersgrenze, ist eine Abmeldung (PGR 101) und eine Anmeldung (PGR 119) vorzunehmen. Verzichtet der Beschäftigte auf die eintretende Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB IV-E, ist wegen der Rentenversicherung keine Ab- und Anmeldung erforderlich; der PGR 101 findet weiterhin Anwendung.

Sofern eine vor dem 1. Januar 2017 aufgenommene Beschäftigung mit PGR 119 über den 31. Dezember 2016 hinaus fortgeführt wird, der Beschäftigte die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat und auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB IV-E verzichtet, ist mit dem Folgetag der Verzichtserklärung eine Abmeldung (PGR 119) und eine Anmeldung (PGR 101) ersatzweise vorzunehmen.

Aufnahme der Beschäftigung in der Zeit vom 1. Januar 2017 – 30. Juni 2017

Bezieht der Beschäftigte eine Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze, ist in der Anmeldung und den gegebenenfalls folgenden Entgeltmeldungen bis zum 30. Juni 2017 der PGR 101 – ersatzweise für den PGR 120 – zu verwenden.

Erreicht dieser Beschäftigte in der Zeit bis zum 30. Juni 2017 die Regelaltersgrenze, ist eine Abmeldung (PGR 101) und

eine Anmeldung (PGR 119) vorzunehmen. Verzichtet der Beschäftigte auf die eintretende Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB IV-E, ist eine Ab- und Anmeldung aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Der (ersatzweise zu meldende) PGR 101 findet bei Entgeltmeldungen bis zum 30. Juni 2017 weiterhin Anwendung.

Sofern der Altersvollrentner bereits zu Beginn der Beschäftigung die Regelaltersgrenze erreicht hat, ist in der Anmeldung und in den folgenden Entgeltmeldungen – wie bislang – der PGR 119 anzugeben. Verzichtet der Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB IV-E, ist in der Anmeldung und in den folgenden Entgeltmeldungen (ersatzweise) der PGR 101 anzugeben. Wird die Verzichtserklärung erst nach Beschäftigungsbeginn abgegeben, sind zum Folgetag der Verzichtserklärung eine Abmeldung (PGR 119) und eine Anmeldung (PGR 101) zu erstatten.

Nach dem 30. Juni 2017 sind Meldungen mit dem ersatzweise verwendeten PGR 101 zu stornieren und mit dem PGR 120 abzugeben.

Bei allen vorgenannten Ab- und Anmeldungen finden grundsätzlich die Abgabegründe 32 und 12 Anwendung (*siehe Beispiel 2*). ■

BEISPIEL 2

Sachverhalt:

Monika Müller bezieht seit dem 1. Februar 2017 nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters. Ihr bisheriger Arbeitgeber beschäftigt Frau Müller auch über den Renteneintritt hinaus sozialversicherungspflichtig weiter. Allerdings verzichtet Frau Müller am 31. Januar 2017 auf die Rentenversicherungsfreiheit, um später einen höheren Rentenanspruch zu haben. Ein Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung ist nicht zu zahlen.

Beurteilung:

Durch den Bezug der Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze wäre Frau Müller versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bleibt Frau Müller in vollem Umfang rentenversicherungspflichtig. In der Arbeitslosenversicherung besteht umfassende Versicherungs- und Beitragsfreiheit.

Der Arbeitgeber hat folgende Meldungen zu erstellen:

31.01.2017	Abgabegrund	32	BGR	1111	PGR	101
01.02.2017	Abgabegrund	12	BGR	3101	PGR	101 (ersatzweise)

Nach dem 30. Juni 2017 ist die zum 1. Februar 2017 erstattete Anmeldung mit dem ersatzweise verwendeten PGR 101 zu stornieren und eine neue Anmeldung zum 1. Februar 2017 mit dem PGR 120 abzugeben. Änderungen im Beitragsgruppenschlüssel ergeben sich nicht.

Beitragsfälligkeit – Vereinfachtes Verfahren als Option

Neues zum
Jahreswechsel (2):
Beitragsfälligkeit

Nach dem Entwurf eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes soll das sogenannte Vereinfachte Verfahren beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag künftig von allen Betrieben gewählt werden können, unabhängig von besonderen Voraussetzungen. Aufgrund von Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren war bis Redaktionsschluss jedoch nicht klar, ob die Neuregelung wie geplant bereits am 1. Januar 2017 oder gegebenenfalls erst einige Monate später in Kraft treten wird.

Zwei Zahlungs- und Nachweisverfahren

Für die Ermittlung der Höhe von Beitragszahlung und -nachweis gibt es seit 2006 zwei Verfahren. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die Höhe der Beitragsschuld gewissenhaft zu schätzen (**Schätzverfahren**). Wenn die Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits bis zum fünftletzten Arbeitstag des Beitragsmonats durchgeführt wird, ist der Abrechnungsbetrag maßgeblich. Das ist bei Betrieben der Fall, die keine Fluktuation bei ihren Beschäftigten haben und diesen ein festes Monatsgehalt zahlen.

Der Arbeitgeber kann bisher abweichend vom Schätzverfahren den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn regelmäßige Änderungen der Beitragsabrechnung dies erfordern (**Vereinfachtes Verfahren**).



Von einer Regelmäßigkeit der Änderungen ist auszugehen, wenn im abzurechnenden Monat und den beiden Vormonaten jeweils entweder ein Mitarbeiterwechsel oder ein variabler Entgeltbestandteil zu berücksichtigen ist beziehungsweise war.

Schätzverfahren

Beim Schätzverfahren hat der Arbeitgeber die Höhe der Beitragsschuld für seine Beschäftigten im laufenden Monat gewissenhaft zu schätzen, sodass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Bei festen Monatsgehältern ist dies unproblematisch. Im Übrigen wird es dadurch erreicht, dass das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der Änderungen der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitstage beziehungsweise Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und der Beitragssätze aktualisiert wird. Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt wurde, sind nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 BVV zu dokumentieren.

Da die betriebliche Entgeltabrechnung oftmals bis zum Fälligkeitstag noch nicht abgeschlossen ist oder am Monatsende unvorhergesehene Änderungen eintreten, sind Überzahlungen beziehungsweise verbleibende Restbeiträge nicht zu vermeiden. Die Differenz aus der Schätzung und der Echtabrechnung, also dem endgültigen Ergebnis der Entgeltabrechnung, ist zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Deshalb ist in jedem Abrechnungsmonat eine eventuelle Differenz des Vormonats zu berücksichtigen. Diese fließt in die aktuelle Abrechnung ein, eine Korrektur des Vormonats-Beitragsnachweises findet nicht statt. Dieses Schätzverfahren bleibt 2017 als **eine** Option unverändert erhalten.

Vereinfachtes Verfahren

Das Schätzverfahren führt zur Mehrbelastung der Betriebe, da zunächst die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld – nur für die Sozialversicherung – zu veranlassen und im Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung zusätzlich eine Echtabrechnung vorzunehmen ist.

Um den Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu reduzieren, wurde 2006 eine

Ergänzung der Fälligkeitsregelungen vorgenommen. Wenn regelmäßige Änderungen der Beitragsabrechnung durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern, kann der Arbeitgeber anstelle des Schätzverfahrens den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats (Echtabrechnung) zahlen. Für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats. Bei dieser Verfahrensweise entfällt die Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld. Dies führt insbesondere bei Kleinbetrieben zu erheblichen Arbeitserleichterungen.

Neuregelung ab 2017

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (BT-Drs. 437/16) soll die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Zukunft allen Betrieben ermöglicht werden. Auf den Nachweis regelmäßiger Änderungen kommt es nicht mehr an.

Zahlung und Nachweis der Beiträge im Vereinfachten Verfahren gestalten sich so: Grundlage der Abrechnung ist der Betrag der Echtabrechnung des Vormonats. Sofern sich zwischen der Echtabrechnung und dem Beitragsnachweis des Vormonats eine Differenz ergibt, ist diese außerdem zu berücksichtigen, sodass der Wert im Beitragsnachweis des Abrechnungsmonats gegebenenfalls noch einmal anzupassen ist. Im Folgemonat ist dann allerdings der Wert aus dem Beitragsnachweis ohne die Differenz aus dem Vormonat für die erneute Differenzberechnung zwischen Beitragsnachweis und Echtabrechnung zugrunde zu legen.

Die Fälligkeit des Restbeitrags in beiden Verfahren wirkt sich nicht auf die Grundlagen der Berechnung des Restbeitrags aus. Insoweit bleiben Änderungen der Beitragsfaktoren für den Folgemonat unberücksichtigt, in dem der Restbeitrag fällig wird. Es gelten die Beitragsfaktoren des Abrechnungszeitraums, unabhängig von der zeitlichen Zuordnung zum Beitragsnachweis.

Macht der Arbeitgeber von der Anwendung der Vereinfachungsregelung und damit der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf Basis der Echtabrechnung des Vormonats Gebrauch, gilt dies gegenüber allen Einzugsstellen, an die Beiträge zu zahlen sind. ■

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum Jahreswechsel

Bestandsprüfungen

Nach dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG) hat die BKK/Einzugsstelle ab dem 1. Januar 2017 Meldungen des Arbeitgebers oder anderer Meldepflichtiger einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu unterziehen. Stellt sie einen Fehler fest, hat sie die festgestellten Abweichungen mit dem Meldepflichtigen aufzuklären.

In der Folge sind Meldungen zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie grundsätzlich zu stornieren und neu zu erstatten.

Besteht Einvernehmen hinsichtlich des Korrekturbedarfs, kann die Meldung auch durch die BKK/Einzugsstelle geändert werden. In diesem Fall hat sie die Veränderung dem Arbeitgeber in einem gesonderten Datenbaustein unverzüglich zurückzumel-

den, sodass wieder eine einheitliche Datenlage hergestellt ist. In diesen Fällen muss die fehlerhafte Meldung dann nicht mehr vom Arbeitgeber storniert werden. Das Herstellen des Einvernehmens ist dabei nicht an bestimmte Formen gebunden.

Hat eine Meldung mehrere Adressaten, sind bei allen Empfängern Bestandsprüfungen durchzuführen.

Bestandsprüfungen werden stufenweise eingeführt

Bestandsprüfungen bei den Rückmeldungen durch die Einzugsstellen:

- Anträge nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) ab **01.01.2017**
- Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV ab **01.01.2018**
- Beitragsnachweise ab **01.01.2019**
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen ab **01.01.2019**

Neues zum Jahreswechsel (3):
Melde- und Antragsverfahren



Im AAG-Erstattungsverfahren werden die Mitteilungen über die von der Ausgleichskasse vorgenommenen Änderungen nicht mit einem gesonderten Datenbaustein übermittelt. Vielmehr erfüllt bereits die Rückmeldung der von der Ausgleichskasse festgestellten inhaltlichen Abweichungen zwischen ihrer Berechnung und dem Erstattungsantrag des Arbeitgebers (Datensatz Rückmeldung AAG, DSRA) diese Funktion. Auf den DSRA kommen wir gleich noch einmal zurück.

Keine Rückmeldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren

Durch die maschinelle Rückantwort der Krankenkassen erhalten Zahlstellen Kenntnis über vorgenommene Änderungen gemeldeter fachlicher Werte. Insofern wird von weiteren Rückmeldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren abgesehen.

Verfahren bei den Arbeitgebern

Änderungen, die Ihnen die BKK/Einzugsstelle zurück übermittelt, sind in den eigenen Datenbestand zu übernehmen. Sofern ab 2018 die Daten einer DEÜV-Meldung (zum Beispiel Ab-, Jahres-, Unterbrechungsmeldung) geändert wurden, ist wie gewohnt auch der betreffende Arbeitnehmer darüber in Kenntnis zu setzen.

Wir werden Sie über den Fortgang hinsichtlich des Bestandsdatenabgleichs auf dem Laufenden halten.

Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG

Gravierende Änderungen in Bezug auf das Erstattungsverfahren nach dem AAG brachte bereits das 5. SGB IV-ÄndG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016. Sofern die Ausgleichskasse seither eine inhaltliche Abweichung zwischen ihrer Berechnung der Erstattung und dem Antrag des Arbeitgebers feststellt, hat sie diese dem Arbeitgeber unverzüglich auf elektronischem Wege zurück zu melden.

Schon dadurch haben sich für beide Seiten spürbare Erleichterungen ergeben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass noch weiteres Verbesserungspotenzial im AAG-Verfahren steckt: Nach dem 6. SGB IV-ÄndG erhalten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2017 generell immer eine Rückmeldung, damit sie und die Ausgleichskassen über den-

selben Sachstand verfügen. Zur besseren Unterscheidung der drei in Zukunft denkbaren Tatbestände enthält der Datensatz Rückmeldung AAG (DSRA) ein zusätzliches Kennzeichen „Feststellung“:

- 1 = dem Antrag wurde vollständig entsprochen
- 2 = dem Antrag wurde teilweise entsprochen
- 3 = dem Antrag konnte nicht entsprochen werden

Abweichungsgründe

Gegenwärtig sind es noch 14 verschiedene Abweichungsgründe, ab dem 1. Januar 2017 kommen weitere 18 hinzu (*siehe Randspalte*). Auf die Art werden Sie unkompliziert und nachvollziehbar über die Gründe einer vollständigen beziehungsweise teilweisen Abweisung Ihres Erstattungsantrags informiert.

Meldebescheinigung soll für Personengruppenschlüssel 190 entfallen

Die Beschäftigten erhalten von ihren Arbeitgebern für alle erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung nach § 25 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung planen, dass die Bescheinigungspflicht für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (zum Beispiel Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren – Personengruppenschlüssel 190), entfallen soll. Diese Maßnahme soll zur Entlastung von Arbeitgebern und Beschäftigten beitragen. Über den Einführungszeitpunkt werden wir Sie informieren.

Neue Datenannahmestelle der Unfallversicherung

Am 1. Januar 2017 wird das UV-Meldeverfahren, bestehend aus dem Dialogverfahren zum Stammdatendienst und dem elektronischen Lohnnachweisverfahren, eingeführt. Bereits seit dem 1. Dezember 2016 sind die Abrufe der Stammdaten für den vorgesehenen automatisierten Abgleich mit der Stammdatendatei möglich.

Dabei wird der Datenaustausch über die Datenannahme- und -verteilstelle bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (UV-DAV) in Sankt Augustin abgewickelt.

Weitere Informationen

Einzelheiten zu den Abweichungsgründen finden Sie unter:
<http://ogy.de/erstattung-aag>

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Alte Heerstraße 111
53754 Sankt Augustin
Telefon: 02241 231-1330
E-Mail: meldeverfahren@eda-uv.de
BBNR: 95783331

Änderung beim Zahlstellenmeldeverfahren

Um das hohe Meldevolumen im Zahlstellen-Meldeverfahren einzudämmen, wird auch hier zum 1. Januar 2017 eine Änderung vorgenommen.

Die Meldung zum „maximal beitragspflichtigen Versorgungsbezug“ (VBmax) soll nur noch dann abgegeben werden, wenn die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschritten wird. Bisher melden die Krankenkassen den VBmax für jeden Versicherten an die Zahlstelle. Der VBmax ist jedoch nur von Bedeutung, wenn der Versorgungsbezug und die gesetzliche Rente die BBG überschreiten. Dieser Fall kommt in der Praxis nicht häufig vor, sodass diese Änderung das Meldevolumen erheblich reduzieren wird.

Ab Januar 2017 werden in den Meldungen grundsätzlich keine Angaben mehr zum VBmax enthalten sein. Die Krankenkassen übermitteln den Zahlstellen zum Jahresbeginn eine zusätzliche Änderungsmeldung ohne VBmax.

sv.net/online wird sv.net/standard

Die Ausfüllhilfe sv.net steht in zwei Varianten mit unterschiedlichem Leistungsumfang zur Verfügung: Bisher ist das zum einen **sv.net/online** als eine browserbasierte Web-Anwendung, die keinerlei Daten zwischenspeichern kann. Und zum anderen die komfortablere Variante als PC-basiertes **sv.net/classic** mit der Möglichkeit, Firmen-, Personalstamm- und Meldedaten auf den jeweiligen Systemen der Anwender zu speichern.

In einer Übergangszeit bis Ende 2017 werden die Produktvarianten sv.net/online durch **sv.net/standard** und sv.net/classic durch **sv.net/comfort** Schritt für Schritt ersetzt. Zum Jahreswechsel wird sv.net/online eingestellt, der Nachfolger sv.net/standard steht bereits parallel zur Verfügung.



Ab Mitte 2017 sollen dann unterschiedliche Benutzerrollen gebildet werden.

- **Normal-Benutzer** werden nach einer einfachen Registrierung im Funktionsumfang begrenzt. Es kann für eine Betriebsnummer nur ein Benutzer registriert werden. Nur für diese Betriebsnummer können dann maximal 100 Meldungen pro Jahr kostenfrei abgegeben werden. Ein Normal-Benutzer, der im Laufe eines Jahres die maximale Anzahl von 100 Meldungen überschreitet, kann sich zur weiteren Nutzung von sv.net als Premium-Benutzer registrieren.
- **Premium-Benutzer** müssen sich bei der neuen sv.net-Registrierungsstelle authentifizieren. Sie erhalten einen kostenpflichtigen Premium-Account und sind damit verantwortlich für die Nutzung von sv.net in ihrer Organisation. Sie können hierfür auch weitere Benutzer in ihrem Verantwortungsbereich für die Nutzung von sv.net anlegen und verwalten. Alle Benutzer dieses Premium-Accounts können dann eine unbegrenzte Anzahl an Meldungen für die der Organisation/en zugehörigen Betriebsnummern abgeben. ■

Zugang zu den Programmvarianten:
www.svnet.info

Die wichtigsten sv.net-Termine 2016/2017 im Überblick:

- sv.net/standard steht zur Verfügung
- sv.net/online wird zum 31.12.2016 abgeschaltet
- sv.net/comfort wird in der 2. Jahreshälfte 2017 freigeschaltet
- Registrierung für Premium-Benutzer ist ab der 2. Jahreshälfte 2017 erforderlich
- sv.net/classic wird zum 31.12.2017 abgeschaltet

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK.

Impressum:

Herausgeber:
BKK Dachverband e. V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin

Alle Rechte vorbehalten

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken
des BKK Dachverbandes. Nachdruck und Vervielfältigung
nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Kontakt zum Herausgeber:
E-Mail: betriebservice@bkk-dv.de

Verantwortlicher Redakteur:
Stefan Allary

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bestellung der Zeitschrift/Verlag:
MBO Verlag GmbH
Achtermannstraße 19, 48143 Münster

Telefon: 02 51 / 84 93 82 - 0
Telefax: 02 51 / 84 93 82 - 29
E-Mail: service@mbo-verlag.com